



Universität Leipzig, Juristenfakultät, 04081 Leipzig

29. Juni 2020

## **Bekanntmachung des Prüfungsausschusses: Nichtberücksichtigung des Sommersemesters 2020 bei der Berechnung der Frist zur Erbringung des Freiversuchs der universitären Schwerpunktbe- reichsprüfung**

Sehr geehrte Studierende,

bereits im Mai hat der Prüfungsausschuss versucht, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Schwerpunktbereichsprüfung durch erste Maßnahmen abzufedern. Dies betraf vor allem die derzeitig stattfindende universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. Da die Auswirkungen der COVID19-Pandemie nicht nur Studierende trifft, die im Sommersemester 2020 an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung teilnehmen, sondern auch für alle anderen, im Sommersemester 2020 immatrikulierten Studierenden erhebliche Einschränkungen nach sich gezogen hat und noch zieht, gibt der Prüfungsausschuss folgendes bekannt:

Bei der Berechnung der Frist gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 PrüfO, ob eine erstmalig erbrachte Klausur oder wissenschaftliche Studienarbeit im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung vor Ablauf der Regelstudienzeit (§ 2 Absatz 2 PrüfO) erbracht wurde, bleibt das Sommersemester 2020 generell für alle im Sommersemester 2020 immatrikulierten Studierenden unberücksichtigt.

Für diese Nichtberücksichtigung des Sommersemesters 2020 bei der Berechnung der Frist für den Freiversuch ist es nicht erforderlich, bei der Universität einen Antrag auf Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 zu stellen.

Diese Nichtberücksichtigung hat zur Folge, dass im Sommersemester 2020 immatrikulierte Studierende grundsätzlich ein Semester länger Zeit haben, um die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Freiversuch abzulegen. Der Prüfungsausschuss weist jedoch darauf hin, dass eine „doppelte Nichtberücksichtigung“ des Sommersemesters 2020 bei der Berechnung der Freiversuchsfrist (aus unterschiedlichen Gründen) nicht in Betracht kommt. Bei Fragen zu Einzelfällen hinsichtlich der Anwendung des § 26 Abs. 1 S. 3 PrüfO i.V.m. § 29 SächsJAPO in Verbindung mit der hiermit bekanntgegebenen Nichtberücksichtigung des Sommersemesters 2020 wenden Sie sich bitte an den Prüfungsausschuss.

Damit die Nichtberücksichtigung des Sommersemesters 2020 praktisch umgesetzt werden kann, benötigt der Prüfungsausschuss künftig eine Studienverlaufsbescheinigung, die dem Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung beigelegt werden sollte.

Für den Prüfungsausschuss

Professor Dr. Kurt Faßbender  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Universität Leipzig  
Juristenfakultät  
Prüfungsausschuss – Der Vorsitzende  
Burgstraße 27  
04109 Leipzig

**Telefon**  
+49 341 97-35130

**Fax**  
+49 341 97-35139

**E-Mail**  
pruefungsausschuss-jura@uni-  
leipzig.de

**Postfach intern**  
120001

Kein Zugang für elektronisch sig-  
nierte sowie für verschlüsselte elek-  
tronische Dokumente